



## Tagesordnung II Punkt 2.1 der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-03-0011

### Aufkommensneutrale Anpassung der Grundsteuer-Hebesätze

---

#### Beschluss Nr. 0415

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1. im Zuge der Reform der Grundsteuer für alle Grundstücke neue Grundsteuermessbeträge ermittelt wurden. Diese neuen Messbeträge ersetzen die bisherigen nach den Einheitswerten zum 01.01.1964 berechneten Messbeträge.
  - 1.2. sich daraus folgend ab 2025 die individuelle Steuerlast jedes Grundstücks ändert und dies im Ergebnis auch Auswirkungen auf das Grundsteueraufkommen der Landeshauptstadt Wiesbaden hat.
  - 1.3. die Stadtverordnetenversammlung mit mehreren Beschlüssen, zuletzt mit Beschluss Nr. 0428 vom 20. Dezember 2023, den Willen zum Ausdruck gebracht hat, dass die Grundsteuerreform für die Landeshauptstadt Wiesbaden „aufkommensneutral“ gestaltet werden soll, was eine entsprechende Anpassung der Hebesätze erforderlich macht.
  - 1.4. auch das Land Hessen den hessischen Kommunen empfiehlt, die Hebesätze der Grundsteuer A und B im Sinne einer Aufkommensneutralität anzupassen.
  - 1.5. im Zuge dessen die Hessische Finanzverwaltung für jede Kommune eine konkrete Hebesatzempfehlung errechnet und veröffentlicht hat (siehe <https://finanzamt.hessen.de/grundsteuerreform/hebesatzempfehlungen>).
  - 1.6. sich die vom Land Hessen für die Landeshauptstadt Wiesbaden errechnete Hebesatzempfehlung für die Grundsteuer A auf 341,01% und für die Grundsteuer B auf 690,06% beläuft.
2. Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird der Hebesatz der Grundsteuer A auf 341,01%, der Hebesatz der Grundsteuer B auf 690,06%, festgesetzt.

(antragsgemäß Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 14.11.2024 BP 0267)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 18.12.2024  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 18.12.2024  
im Auftrag

Dezernat III  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock